

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Haltern

§ 1 Name , Sitz, Geschäftsführer

1. Der Verein führt den Namen Forstbetriebsgemeinschaft Haltern und hat den Sitz in 45721 Haltern am See.

2. Der Verein ist eine Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) nach § 16 Bundeswaldgesetz (BwaldG) und damit ein wirtschaftlicher Verein i.S.d. § 22 BGB. Seine Rechtsfertigkeit hat er durch Anerkennung der zuständigen Behörde, dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, erhalten.

3. Die FBG Haltern erstreckt sich auf den Bereich des Kreis Recklinghausen.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des FBG ist es,

die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmangel zu überwinden.

2. Der Zweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

1. Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie die einzelnen forstlichen Vorhaben
2. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben
3. Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserung und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes
4. Bau und Unterhaltung von Wegen
5. Durchführung des Holzeinschlags, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung
6. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Nummern 2 bis 5 zusammen gefassten Maßnahmen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft sind die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten von Waldflächen i.S.d. BwaldG oder der zur Erstaufforstung vorgesehenen Flächen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführer, im Falle der Ablehnung der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Aufnahmeantrag ist die gesamte Waldfläche in ha mit ihrer Lage (Gemarkung, Flur Nr., Flurstücks Nr., Größe) im Bereich der FBG anzugeben.

2. Die Mitgliedschaft ist vererblich, wenn diese beim Eigentümer der Waldfläche besteht. Das Mitglied (Erbe) hat dafür Sorge zu tragen, dass die FBG im Erbfall entsprechend informiert wird.

3. Wird die Waldfläche durch das Mitglied veräußert, so ist die FBG umgehend über das zugrundeliegende Rechtsgeschäft zu informieren. Der Erwerber kann ebenfalls Mitglied in der FBG durch schriftlichen Aufnahmeantrag werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Kündigung
- Ausschluss
- Streichung von der Mitgliederliste

2. Die Mitgliedschaft kann sowohl durch das Mitglied als auch durch die FBG mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.

Sie kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres nach Aufnahme gekündigt werden. Im Falle der Kündigung durch die FBG ist die Kündigung zu begründen.

Die Kündigung durch den Verein ist aus wichtigen Grund auch fristlos zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Anweisung der Vereinsorgane verstößt oder die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

4. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt. In der Mahnung ist hierauf hinzuweisen. Die Streichung kann auch erfolgen, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.

5. Eine Erstattung von gezahlten Beiträgen und Umlagen erfolgt grundsätzlich nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht

- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen
- an den sonstigen Vorteilen, die die Forstbetriebsgemeinschaft ihren Mitgliedern bietet und an den Erträgen teilzuhaben
- Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeiten der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen
- die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliedernamensverzeichnis einzusehen.

2. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Gerätschaften der FBG im Rahmen der Kapazitäten zu nutzen. Diese sind schonend zu behandeln.

3. Datenschutz

a. Zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

b. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft
- das Recht auf Berichtigung
- das Recht auf Löschung
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- das Recht auf Datenübertragbarkeit
- das Widerspruchsrecht

c. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbedingt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben. Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

d. Zur Erfüllung der Bewirtschaftungs-, Holzvermarktungs- und Geschäftsführungstätigkeiten werden die Daten den beauftragten Dienstleistern zur Verfügung gestellt.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Einsicht in öffentlichen Register nehmen. Sofern hiervon Daten von Vereinsmitgliedern betroffen sind, erklären diese ihr Einverständnis.

Der Forstbetriebsgemeinschaft ist es ausdrücklich erlaubt, die folgenden Daten an den Vertragspartner aus dem jeweiligen *Bewirtschaftungsvertrag* weiterzuleiten.

- Anrede, Titel, Name, Vorname, Anschrift
- Mitgliedsnummer
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer, (Festnetz, Mobilfunk)
- Flächengröße, (Gemarkung, Flur Nr., Flurstücks Nr., Größe)
- Bankverbindung
- Steuernummer und Steuersatz des Nutzungsberechtigten
- ggf. Faxnummer
- ggf. Geburtsdatum

4. Die Mitglieder haben das Recht, sich bei Auferlegung einer Vertragsstrafe durch den Vorstand zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu wenden.

5. Durch die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben die Rechte der Einzelnen, die Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderweitig zu verfügen, unberührt.

Jedes Mitglied hat die Pflicht

1. Den Zweck und die Aufgaben der FBG zu fördern und die Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe zu beachten.

Verstößt ein Mitglied vorsätzlich oder fahrlässig gegen vorgenannte Pflichten, so kann der Vorstand eine Ordnungsstrafe verhängen. Vor Verhängung der Strafe ist das Mitglied anzuhören. Das Mitglied kann gegen die Ordnungsstrafe binnen einer Frist von vier Wochen die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Ordnungsstrafe bestätigen, aufheben oder mildern.

2. Änderungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse an den Waldflächen (An- u. Verkauf, Tausch, Pacht, Nutzungsänderungen, Eigentumsübertragungen) sind unverzüglich dem Geschäftsführer mitzuteilen. Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung mitzuteilen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag und durch die Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfristen zu leisten.

4. Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, auf ihren zum Zusammenschluss gehörenden Grundstücken im Rahmen des Zumutbaren zu dulden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (Alternativ: per E-Mail) eingeladen.

2. Anträge zu Tagesordnung können mit schriftlicher Begründung bis drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Dieser Antrag ist von mindestens drei Mitglieder schriftlich zu unterstützen.

Dies gilt nicht für Änderung der Satzung.

3. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

4. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten der FBG zuständig, soweit für sie nicht ein anderes Organ zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für:

- Grundsätze der Geschäftsführung
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Entgelten
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Aufnahme von Darlehen
- Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in Verbänden
- Verwendung von Erträgen und Erlösen
- Änderung der Satzung, soweit nicht der Vorstand hierzu ermächtigt ist
- Auflösung des Vereins
- Festsetzung von Mahngebühren für rückständige Beiträge und Umlagen
- die Verhängung von Vertragsstrafen in Berufungsfällen
- Schaffung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind
- die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebsgemeinschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters
- Anträge auf Aufnahme in den Verein (in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand)

§ 8 Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

1. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen gesonderten Versammlungsleiter bestimmen. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr – möglichst in den ersten sechs Monaten des Jahres – einzuberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn dies von 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

2. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder auf elektronischen Weg. Sie erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen. Geplante Satzungsänderungen sind im vollen Wortlaut in die Einladung aufzunehmen oder ihr als Anlage beizufügen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches durch einen Protokollführer geschrieben wird, der zu Beginn der Versammlung durch den Vorstand bestimmt wird. Das Protokoll hat den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiederzugeben und sollte mindestens folgende Angaben enthalten.

- Ort und Tagung der Versammlung
- Name des Vorsitzenden und des Protokollführers
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- Zahl der Anwesenden (Liste) und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung
- Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse
- Wortlaut von beschlossenen Satzungsänderung

Das Protokoll ist nach der Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Wurde ein gesonderter Versammlungsleiter bestellt, hat auch dieser das Protokoll zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 9 Stimmen- und Mehrheitsverhältnisse

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 10 ha seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens jedoch 1/5 der Gesamtstimmen. Stimmen von Gesamthand Eigentümern und Miteigentümern können nur einheitlich abgegeben werden.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

2. Beschlussfassung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung kein anderes Mehrheitserfordernis vorsieht.

Stimmgleichheit gilt hier als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderung sowie über Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen und über gemeinsame Verkaufsregeln mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller abgegebenen Stimmen sowie über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der Stimmen aller Mitglieder.

3. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. In diesem Fall darf der Bevollmächtigte nicht mehr als 1/5 der Gesamtstimmen auf sich vereinigen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens drei bis zu acht Beisitzer. Die Beisitzer bilden den Beirat und unterstützen den Vorstand in fachlicher Hinsicht. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied bestellen. Die Bestellung ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

3. Mitglieder des Vorstandes können nur aus wichtigen Grund abberufen werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Wahl erfolgt einzeln; auf Antrag kann die Wahl in Form einer Blockwahl durchgeführt werden.

5. Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist soll mindestens zwei Tage betragen.

6. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

8. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss;

- Ort und Tag der Sitzung
- Name der Anwesenden
- Art der Einladung und die Einladungsfrist
- Tagesordnung
- Beschlüsse mit Angabe des Abstimmungsergebnisses

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Protokollführers zu unterzeichnen.

9. Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig; Nachgewiesene Kosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für die Forstbetriebsgemeinschaft entstehen, werden auf Anforderung ersetzt.

10. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils allein die Forstbetriebsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

11. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, dass die Forstbetriebsgemeinschaft ihre satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Verhängung von Vereinsstrafen
- Erstellen des Rechnungsabschlusses
- Führung der Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder und die angeschlossenen Grundstücke zu ersehen sind

§ 12 Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann eine angemessene Vergütung erhalten.

Wenn ein Geschäftsführer bestellt ist, nimmt dieser mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 13 Finanzierung des Vereins

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft finanziert sich insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge
- Umlagen
- Staatliche Beihilfen
- Spenden

2. Über die Höhe des Beitragssatzes beschließt die Mitgliederversammlung

§ 14 Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

1. Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen acht Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.

2. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Es darf kein Mitglied des Vorstandes bestellt werden.

3. Die Rechnungsprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Rechnungsprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechtliche Richtigkeit zu prüfen, Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen.

4. Die Rechnungsprüfer und der Vorstand haben vor Erstellung des Schlussberichtes diesen gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Auf der Mitgliederversammlung erstatten die Rechnungsprüfer ihren Bericht.

§ 15 Satzungsänderung

Änderung der Satzung und des Zweckes können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

Änderung der Satzung redaktioneller Art oder solche, die aufgrund von Vorgaben von Verbänden, Behörden oder Gesetzen erforderlich werden, kann der Vorstand selbst vornehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Änderungen der Satzung sind der zuständigen Behörde nach § 18 BwaldG zur Genehmigung vorzulegen.

Die zuständige Behörde ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW.

§ 16 Auflösung, Verwendung des Vermögens

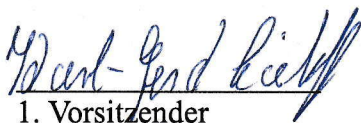
1. Die Forstbetriebsgemeinschaft kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Mit dem Beschluss ist über eine Verwendung des verbleibenden Vermögens zu bestimmen.

2. Mit dem Auflösungsbeschluss sind mit der Durchführung zwei Liquidatoren zu bestimmen.


3. Ist kein Beschluss über die Auflösung des Vereins zustande gekommen, fällt das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.

4. Der amtierende Vorstand übernimmt die Liquidation des Vereins gem. § 48 BGB, soweit nicht besondere Liquidatoren bestellt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14. März 2019 in Haltern am See beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 15. März 2016.


1. Vorsitzender

Karl-Gerd Siehoff


Stellvertretender
Vorsitzender

Bernd Schulte-Lünzum


Protokollführer

Herbert Stockhofe